



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Einkauf MAPAL Dr. Kress KG

1. Geltungsbereich

- (1) Alle Verträge, die die Lieferung bereits vorhandener, herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, die Übertragung von Rechten oder die Lieferung sonstiger Gegenstände an uns (Einkaufsgeschäfte) zum Gegenstand haben, schließen wir ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen.
- (2) Abweichende und weitergehende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht Vertragsinhalt. Aus unserer Mitwirkung an der Vertragsdurchführung (Annahme, Zahlungen) kann in keinem Fall abgeleitet werden, daß wir Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen zustimmen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Einkaufsgeschäfte, ohne daß es dafür eines besonderen Hinweises bedarf.

2. Vertragsabschluß, Vertragsänderungen

- (1) Alle Erklärungen zum Vertragsabschluß bedürfen mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Das gleiche gilt bei späteren Änderungen oder Ergänzungen.
- (2) An unser Angebot auf Abschluß eines Einkaufsgeschäftes (Bestellung) sind wir für 2 Wochen seit Absendedatum gebunden.
- (3) Von uns überlassene Zeichnungen, sonstige technische Unterlagen, Muster oder Modelle bleiben in unserem Eigentum und in unserem ausschließlichen Verfügungs- und Nutzungsrecht. Falls kein Vertrag zustande kommt, ist der Empfänger solcher Gegenstände verpflichtet, diese jederzeit auf unser Verlangen sofort herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht daran ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdurchführung

- (1) Die Lieferung hat „frei Haus“ an das von uns benannte MAPAL-Empfangswerk zu erfolgen; die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- (2) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich; als vereinbart gelten auch die von uns im Rahmen der Vertragsdurchführung gesetzten Termine und Fristen, soweit ihnen vom Lieferanten nicht unverzüglich widersprochen wurde. Sofern wir keine andere Erklärung abgegeben haben, ist der Fortbestand unseres Leistungsinteresses an die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen gebunden.
- (3) Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen ist der Eingang der Ware. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen dar.
- (4) Werden für den Lieferanten Umstände erkennbar, die sich auf die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auswirken können, ist er verpflichtet, uns darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (5) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von unserer Wareneingangskontrolle und/oder Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- (6) Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang, widerspricht.
- (7) Auf Versandanzeigen, Packzetteln, Lieferscheinen und Rechnungen müssen Bestell-Nummern und sonstige Kennzeichnungen unserer Bestellungen sowie ggf. unsere Materialnummern vermerkt sein. Die Rechnung darf nicht den Sendungen beigefügt werden.
- (8) Transport- und Verpackungsmittel sind vom Lieferanten auf unser Verlangen zurückzunehmen und an der vertraglich vereinbarten Lieferstelle abzuholen.
- (9) Die vertraglichen Leistungen hat der Lieferant selbst zu erbringen. Die Einschaltung Dritter darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

4. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.
- (2) Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Preise

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Sie unterliegen keiner nachträglichen Abänderung.
- (2) Die Preise gelten „frei Haus“ an das von uns benannte MAPAL-Empfangswerk einschließlich Verpackung und ggf. Rücknahme von Transport- und Verpackungsmitteln.
- (3) Sind keine Preise vereinbart, so gelten die üblichen Preise, höchstens die von uns zuletzt für die Abnahme vergleichbarer Ware und Leistungen gezahlten Preise.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Wir bezahlen Rechnungen entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen ist und/oder die sonstigen vertraglichen Leistungen vollständig erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (2) Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung vertragsgemäßer Leistung. Bei Leistungsstörungen sind wir bis zu deren Beseitigung berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten.
- (3) Gegen uns zustehende Forderungen kann eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erfolgen.
- (4) Forderungen des Lieferanten gegen uns können nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
7. Gewährleistung

- (1) Der Gegenstand der Leistung/Lieferung muß für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sein und in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- (2) Der Lieferant garantiert das Vorliegen der im Vertrag festgelegten Eigenschaften; dasselbe gilt für öffentliche Äußerungen des Lieferanten, des Herstellers oder seiner Gehilfen über Eigenschaften des Liefergegenstandes. Mit der Vorlage von Mustern garantiert der Lieferant, daß hinsichtlich Material, Verarbeitung, Beschaffenheit und Haltbarkeit mindestens die Eigenschaften des Musters vorliegen.



- (3) Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind uns vor Fertigungsbeginn anzuzeigen und bedürfen unserer Zustimmung. Wir sind nicht verpflichtet Lieferungen und Leistungen nach Zugang insoweit auf Gleichartigkeit zu untersuchen.
- (4) Beim Vorliegen eines Mangels können wir gleichrangig anstelle der Nacherfüllung Minderung verlangen oder – sofern der Mangel nicht unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten.
- (5) In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.
- (6) Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Tauglichkeit. Die Untersuchung erfolgt, soweit und sobald es nach dem bei uns üblichen Geschäftsgang möglich ist; der Lieferant kann darüber jederzeit Informationen von uns erhalten. Entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt. § 377 HGB findet keine Anwendung.
- (7) Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. § 476 BGB findet Anwendung. Nach Maßnahmen der Nacherfüllung beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.
- (8) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

8. Produkthaftung

- (1) Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast
- (2) Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Arbeiten auf unserem Werksgelände

- (1) Personen, die zur Durchführung des Vertrages Arbeiten auf einem unserer Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und den Weisungen des Leitungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Eine Haftung bei Unfällen auf unserem Werksgelände ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

10. Beistellungen

- (1) Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns.
- (2) Der Lieferant stimmt zu, daß wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen werden, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

11. Geheimhaltung

- (1) Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und ausschließlich für die Durchführung des Vertrages mit uns verwendet werden.
- (2) Eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung berechtigt uns zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung von dadurch verursachten Schäden.
- (3) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das von uns benannte MAPAL-Empfangswerk.

13. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Regelungen der vorliegenden Bedingungen oder des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Regelungen ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten bleiben. Der Lieferant verpflichtet sich, mit uns eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Auf das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten findet deutsches materielles Recht Anwendung. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Kaufrecht-Übereinkommens (CISG) oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.
- (2) Für Streitigkeiten sind ausschließlich die deutschen Gerichte international zuständig. Ausschließlich örtlich zuständig sind die für Aalen oder für den Erfüllungsort zuständigen Gerichte.